

## Technische Bedingungen des Elektrizitätswerkes

### Art. 1

Grundlage und Anwendung

Grundlage für die Energielieferung ist das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie. Dieser Tarif gilt für den gesamten Energiebezug in Niederspannung.

### Art. 2

Anschluss- und Lieferbedingungen

Die Energielieferung erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes. Der Energiebezug für elektrische Raumheizungen und Wärmepumpenanlagen kann nur von Fall zu Fall bewilligt werden. Die Bewilligung einzelner Anlagen verpflichtet das EWG nicht, weitere Anschlüsse oder Erweiterungen von Heizanlagen zuzulassen.

### Art. 3

Energiemessung, Messeinrichtungen

Die gesamte durch einen Abonnenten bezogene Energie wird mit einem einzigen Wirkenergiezähler sowie gegebenenfalls einem Blindenergiezähler pro Bezugsstelle gemessen. Zur Leistungsmessung wird ein Wirkenergiezähler mit Maximumregistrierung (Registrierzeit 15 Minuten) verwendet.

Der Energiebezug in Mehrfamilienhäusern wird für jede Haushaltung getrennt gemessen. Die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benötigte Energie wird mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Der Hauseigentümer kann für Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel, für Personalunterkünfte und dergleichen, als Bezüger bestimmt werden. Mieterwechsel sind durch den Hauseigentümer mindestens drei Tage vor dem Umzug zu melden. Im Unterlassungsfall wird die Rechnung an den Hauseigentümer gestellt, welcher für die Bezüge seiner Mieter solidarisch haftet.

In mehreren Gebäuden untergebrachte Betriebe eines Bezügers können über eine Messeinrichtung mit Energie versorgt werden, sofern der Bezüger die notwendigen Installationen auf seine Kosten ausführen lässt.

### Art. 3.1

Registrierung Normallast / Schwachlast

Die Energieabgabe erfolgt während Normallast- und Schwachlastzeiten. Die Registrierung kann durchgehend zu Normallastpreisen oder differenziert zu Normallast- und Schwachlastpreisen erfolgen.

Der Kunde muss die Einrichtung oder Aufhebung der differenzierten Messung beim EWG beantragen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Antragstellers.

---

	<b><u>Art. 3.2</u></b>	
Registrierzeiten	Normallast:	Montag bis Freitag von 7 bis 19 Uhr
	Schwachlast:	übrige Zeit
	<b><u>Art. 3.3</u></b>	
Leistungsverrechnung	Die Leistungsverrechnung erfolgt bei einem jährlichen Gesamtenergiebezug von 48'000 kWh. Als anrechenbare Leistung pro Abrechnungsperiode gilt die mit dem Maximumzähler festgestellte höchste Leistung während fünfzehn aufeinanderfolgenden Minuten.	
	<b><u>Art. 3.4</u></b>	
Wärmepumpen	Für Betreiber von Wärmepumpen gelten die Bestimmungen gemäss separatem Blatt, das auf Wunsch beim EW Grabs bezogen werden kann.	
	<b><u>Art. 3.5</u></b>	
Blindenergie	Das EWG behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen und einen allfälligen Überbezug zu verrechnen. Das EWG kann den Einbau von Kompensationsanlagen nach Vorschriften des EWG, vom Abonnenten verlangen. Zulässig sind 42 % des Wirkbezuges während der Normallastzeiten.	
	<b><u>Art. 3.6</u></b>	
Pauschalanschlüsse	Es dürfen keine neuen Pauschalanschlüsse erstellt werden. Bei Installationserweiterungen, -änderungen und bei Zählerauswechslungen sind bestehende Pauschalanschlüsse über den Zähler anzuschliessen.	
	<b><u>Art. 4</u></b>	
Sperrzeiten	Als Sperrzeit für Waschmaschinen, Wäschetrockner und dergleichen gilt in der Regel von Montag bis Freitag die Zeit von 11 bis 12 Uhr, mit werkseitiger Ausschaltung. Als Sperrzeit für Wärmepumpen, Direktheizungen, Heubelüftungen und dergleichen gilt in der Regel von Montag bis Freitag die Zeit von 10.45 bis 12.15 Uhr. Das EWG behält sich vor, die Sperrzeiten den Bedürfnissen anzupassen.	

Preise

**Art. 5**

Siehe jeweils gültige Preisliste.

Der Energiebezug und die Netznutzung werden mit einem Arbeitspreis pro Kilowattstunde (kWh) und einem Leistungspreis pro Kilowatt (kW) verrechnet. Der Grundpreis deckt die Aufwendungen für die Energiemessung und -verrechnung.

Der Grundpreis wird in jedem Fall verrechnet, auch wenn kein Energiebezug erfolgte. Bei leeren Wohnungen erfolgt die Verrechnung an den Hauseigentümer.

Der Grundpreis wird für angebrochene Monate voll verrechnet.

Für Mahnungen und Inkasso können besondere Gebühren erhoben werden.

Zuschläge

**Art. 6**

Für die während der Höchstbelastungszeit benützbaren Waschmaschinen oder Wäschetrockner über zwei kW, ist ein Zuschlag pro Verbrauchsgerät zu bezahlen. Der Zuschlag entfällt bei Anschluss mit Umschalter an die Kochherdinstallation (max. vier kW) sowie bei Leistungsmessung und -verrechnung.

Für den zeitlich uneingeschränkten Betrieb von Apparaten, welche normalerweise einer besonderen Sperrpflicht unterliegen, ist ein leistungsabhängiger Zuschlag zu entrichten.

Ist der Einsatz von Prepaid-Automaten notwendig, wird ein monatlicher Zuschlag pro Apparat erhoben. Für die Benützung der Rundsteuerungsanlage für private Zwecke (Schaufenster, Reklamenbeleuchtung und dergleichen) werden ebenfalls Zuschläge verrechnet.

Besondere Zuschläge können erhoben werden für Mahnungen sowie für vergebliche Ablesegänge bei nicht zugänglichen Messeinrichtungen.

Zählerablesung und Verrechnung

**Art. 7**

Die Ablesung und Verrechnung der Energiebezüge erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Ablesung wird nach Möglichkeit zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember durchgeführt. Für Kunden mit Leistungsmessung erfolgt die Ablesung und Verrechnung monatlich oder quartalsweise.

Für Zwischenabrechnungen (z.B. Wohnungswechsel) ausserhalb von regulären Abrechnungsterminen wird ein Zuschlag erhoben.

Der Ablesezeitpunkt der einzelnen Ablesekreise wird vom EWG festgelegt. Das EWG behält sich vor, den Ablese- und Abrechnungsmodus zu ändern.

Im Abstand von ca. drei Monaten werden Teilrechnungen aufgrund des mutmasslichen Energieverbrauchs ausgestellt. Auf Antrag beim EWG können die Teilrechnungen auch monatlich erfolgen.

**Art. 8**

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Technischen Bedingungen vom 02. Oktober 2006 werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 30. April 2012.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber  
sig. Markus Stähli